

# Groß Strehliker Kreis-Blatt.

Groß Strehlitz, den 25. März 1925

Er erscheint jeden Mittwoch. Vierteljährlicher Bezugspreis 1,50 Goldmark. Das Kreisblatt kann nur durch die Post bestellt werden. Anzeigenpreis für die kleinspaltige Millimeterzeile 5 Goldpfennige. Inserate werden bis Dienstag früh 8 Uhr angenommen.

**Inhalt:** Belohnung für Ermittlung von Verbrechern S. 53. — Die Vorschussumlage der Schlesiſchen landwirtsch. Berufsgenossenschaft S. 53. — Nachtrag zur Ordnung für die Erhebung einer Kreissteuer von der Erlangung zum ständigen Betriebe der Gastwirtschaft, Schankwirtschaft oder des Kleinhandels mit Branntwein oder Spiritus im Kreise Groß Strehlitz vom 6. 5./11. 7. 1922 S. 55. — Unfälle auf Eisenbahn-Übergängen S. 56. — Polizeiverordnung betr. die Lagerung von Ammonsalpeter und von Ammonsalpeter enthaltenden Mischsalzen und Gemengen S. 56. — Warnung vor dem Ankauf von Obstbäumen von Hausierern S. 56. — Einreichung eines Verzeichnisses ungeförter Bullen S. 56. — Neuanschaffung von 87 Bänden für die Stadtbibliothek S. 56. — Personalien S. 56.

Am 25. Januar 1925 gegen 2½ Uhr morgens wurde gegen den Landjäger Förtsch in Gogolin ein Mordversuch unternommen. Die Täter schossen mit Militärgewehren. Zwei Kugeln durchbohrten die Bettstelle am Kopfende, sechs Fensterscheiben wurden zertrümmert, die Tür sowie Türfüllung durchschossen. An dem Mobiliar der Quartierwirtin, Frau Witwe Cerner, wurde ein größerer Schaden angerichtet. Ferner wurden mehrere Dienstkleidungsstücke infolge Schußwirkung stark beschädigt. Auch auf der Straße und auf freiem Felde wurden noch mehrere Schüsse auf den verfolgenden Beamten abgegeben.

Ich fordere zur Nachforschung nach den Tätern auf und sichere eine Belohnung von

**300 Mark**

demjenigen zu, der die Täter ergreift oder so zur Anzeige bringt, daß gerichtliche Bestrafung erfolgen kann.

Die Verteilung und Auszahlung der Belohnung erfolgt nach rechtskräftiger Verurteilung der Täter unter Ausschluß des Rechtsweges.

Ich ersuche nach den Tätern zu fahnden. Irgendwelche zweckdienliche Mitteilungen sind unmittelbar an den Oberstaatsanwalt in Oppeln zu richten.

Für die Weiterverbreitung meiner Bekanntmachung ist Sorge zu tragen.

Oppeln, den 12. Januar 1925.

**Der Regierungspräsident.**

All. 2220.

J. U. gez. Dr. Heuder.

## Die Vorschussumlage

der Schlesiſchen landw. Berufsgenossenschaft.

Von Landesrat Dr. Schröter-Breslau.

Die Tatsache, daß die Schles. landw. Berufsgenossenschaft sich im Dezember v. Js. genötigt sah, zur Deckung ihres Geldbedarfs für die nächste Zeit eine Vorschussumlage in Höhe von rund 2½ Millionen Reichsmark = 50 v. H. der staatlich veranlagten und angenommenen Grundsteuer auszuschreiben, hat in weiten Kreisen unserer Landwirte Beunruhigung hervorgerufen und Veranlassung zu zahlreichen Einsprüchen und Stundungsgesuchen gegeben. Es erscheint daher angezeigt, zur Beruhigung

und Aufklärung der beteiligten Kreise im nachstehenden näher darzulegen, inwiefern die Ausschreibung dieser Umlage notwendig war, und wie der Geldbedarf der Berufsgenossenschaft zur Durchführung der Reichsunfallversicherung sich im einzelnen berechnet. Zugleich bietet sich die Gelegenheit, unbegründete Angriffe zurückzuweisen, die gegen die Genossenschaftsorgane gerichtet werden, und die im wesentlichen darauf hinauslaufen, daß diese Organe bei Anforderung der Vorschussbeträge angeblich nicht gebührende Rücksicht auf die gegenwärtige schwierige Lage der Landwirtschaft nehmen, daß die Verwaltungskosten zu hoch seien, daß die Grundsteuer ein ungeeigneter Beitragsmaßstab sei, daß die Bemessung des Vorschusses nach einem festen Bombhundertsatz der Grundsteuer bei deren Verschiedenheit in den einzelnen Kreisen ungerecht sei usw. Diesen Angriffen gegenüber muß im allgemeinen hervorgehoben werden, daß die Verwaltung der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft von Selbstverwaltungsbehörden geführt wird, deren verantwortungsvolle Leiter mit den neben ihnen tätigen Selbstverwaltungs-Kollegien hinreichende Gewähr dafür bieten, daß bei der Verwaltung der Berufsgenossenschaft auf die Belange der Genossenschaftsmitglieder und auf ihre Leistungsfähigkeit soweit Rücksicht genommen wird, als dies mit der Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der Reichsunfallversicherung vereinbar ist. Es gilt dies sowohl von der laufenden Geschäftsführung des Genossenschaftsvorstandes durch den Landeshauptmann und den Provinzialausschuß als auch von der Führung der Sektionsgeschäfte durch den Landrat und den Kreisauschuß. Verstärkt wird diese Gewähr dadurch, daß oberstes (beschließendes und beaufsichtigendes) Organ der Berufsgenossenschaft die Genossenschafts-Versammlung ist, die sich aus 45 von der Landwirtschaftskammer gewählter Vertretern aller Besitzgruppen der Land- und Forstwirtschaft zusammensetzt. Die genannten Genossenschaftsorgane dürfen daher wohl Anspruch darauf erheben, daß ihnen seitens der Genossenschaftsmitglieder Vertrauen entgegengebracht wird, — auch wenn es sich um die Erhebung von Beiträgen und Beitragsvorschüssen handelt, die gewiß unter den gegenwärtigen Verhältnissen für die Landwirtschaft eine schwere Last bedeuten, die aber von ihr aufgebracht werden müssen, wenn man nicht überhaupt den Bankrott der ganzen Sozialversicherung

erklären will, — und dahin können und dürfen wir es selbstverständlich nicht kommen lassen!

Die Erhebung der Vorschufumlage beruht auf §§ 738, 1011 der Reichsversicherungsordnung und der Verordnung über Postvorschüsse und Beiträge in der Unfallversicherung vom 26. 10. 1923, wonach Vorschüsse auf die Beiträge im notwendigen Umfange unter freier Bestimmung von Vorschufszeit, Fälligkeitstag, Berechnungs- und Zahlungsart ausgeschrieben werden können. Diese Ausschreibung konnte nicht weiter hinausgeschoben werden und mußte sich in Höhe der halben Grundsteuer = rund 2½ Millionen Reichsmark halten und zwar aus folgenden Gründen.

Die ordentliche Genossenschaftsumlage für 1923, die im Mai 1924 in Höhe von 1506764 Reichsmark ausgeschrieben wurde, enthielt bereits einen Vorschuß für 1924, der aber zur Bestreitung der laufenden Ausgaben der Berufsgenossenschaft nur bis September — anstatt wie zunächst berechnet, bis Ende des Jahres — ausreichte, weil inzwischen die Postbetriebsvorschüsse, aus denen die Reichspost die laufenden Renten zahlt, mit Rücksicht auf die Erhöhung der Rentenzulagen und auf die Einführung einer besonderen Schwerverletztenzulage bedeutend erhöht worden waren, und weil die Verwaltungskosten infolge der Gehaltserhöhung für die Beamten und Angestellten gestiegen waren. Es kam hinzu, daß die Genossenschaftsversammlung beschlossen hatte, die Umlage für 1923 nachträglich insofern zu ändern, als der Berechnung der Zuschläge für Betriebsbeamte und Facharbeiter nicht die noch aus der Inflationszeit stammende Veranlagung der angenommenen Grundsteuer, sondern die nach Goldmarklöhnen berechnete neue Veranlagung zu Grunde gelegt und der hiernach zuviel gezahlte Beitrag den Unternehmern, welche Betriebsbeamte und Facharbeiter beschäftigen, zurückerstattet werden sollte. Diese Beitragserstattungen belaufen sich auf rund 400 000 Reichsmark, die mithin in der Rechnung für 1924 als Ausgabe erscheinen und als ausgefallene Beiträge bestimmungsgemäß auf sämtliche Genossenschaftsmitglieder umgelegt werden müssen. Da für die angeführten Mehraufwendungen eine Deckung durch Vorschüsse nicht vorgesehen war, ergab sich für die Berufsgenossenschaft bis Ende 1924 eine Schuld bei dem Betriebsfonds der Landeshauptkasse in Höhe von zirka 800 000 Reichsmark, wofür die üblichen Zinsen von 1 v. H. monatlich gezahlt werden müssen, die den Genossenschaftsmitgliedern zur Last fallen. Um diese Zinsenlast nicht weiter anwachsen zu lassen und für die nächsten Monate die nötigen Betriebsmittel zu beschaffen, war es unvermeidlich, bereits im Dezember einen weiteren Vorschuß auf die Beiträge für 1924 und zugleich für das neue Rechnungsjahr auszuschreiben, welcher nach eingehender Prüfung so bemessen wurde, daß der zur Erhebung gelangende Betrag bis Ende Juli 1925 ausreicht, wenn die Vorschußbeiträge unverkürzt eingehen und nicht unvorhergesehene größere Mehrleistungen erforderlich werden. Dann würde erst im August d. J., mithin zu einem für die Zahlungsfähigkeit der Landwirte günstigen Zeitpunkt, eine neue Ausschreibung von Beiträgen erforderlich werden.

Der als Vorschufumlage erhobene Betrag von 2½ Millionen Reichsmark setzt sich wie folgt zusammen:

Zur Deckung der Schuld (s. oben) . . . . .	800 000 Rm.
Postbetriebsvorschüsse für 7 Monate . . . . .	1 120 000 Rm.
Verwaltungskosten . . . . .	280 000 Rm.
Direkte Zahlungen für Heilkosten pp. . . . .	150 000 Rm.

Hebe- und Sammelgebühr . . . . .	62 000 Rm.
Für Ausfälle und künftige Mehrleistungen	88 000 Rm.

Summe 2 500 000 Rm.

Dabei ist zunächst nur ein geringer Betrag vorgesehen für die Steigerung der Ausgaben, die mit dem demnächst zu erwartenden 2. Gesetz über Änderungen in der Unfallversicherung sicher eintreten wird. Diese Gesetzesnovelle wird die Umstellung der alten Renten auf Reichsmark, ferner eine Erweiterung der Sachleistungen (Heilverfahren) und voraussichtlich eine Abstandszahlung für den Wegfall der kleinen Renten (unter 20 v. H.) bringen, wodurch der Berufsgenossenschaft zweifellos neue Lasten erwachsen werden, deren Höhe sich im voraus nicht schätzen läßt. Hoffentlich finden die dringenden Vorstellungen, die von den Spitzenverbänden der Landwirtschaft und der Industrie bei der Reichsregierung gegen eine weitere Steigerung der aus der Sozialversicherung und besonders aus der Unfallversicherung erwachsenden Lasten erhoben worden sind, gebührende Beachtung. — Jedenfalls werden aber die Genossenschaftsmitglieder damit rechnen müssen, daß die jährlichen Gesamtausgaben der Berufsgenossenschaft mindestens den Vorkriegsbetrag von rund 3 Millionen wieder erreichen werden, was im Durchschnitt einer Belastung in Höhe von 60 v. H. der Grundsteuer entspricht.

Ob es möglich sein wird, nach Erreichung stabiler Verhältnisse das frühere Verfahren wieder einzuführen, wonach nur einmal im Jahre die Genossenschaftsbeiträge durch Umlage erhoben wurden, oder ob es zur Erleichterung für die Genossenschaftsmitglieder nötig sein wird, das jetzige Verfahren mit den Beitragsvorschüssen und der zweimaligen Umlage im Jahre beizubehalten, läßt sich zur Zeit noch nicht übersehen. Natürlich bedeutet das letztere Verfahren für die beteiligten Genossenschaftsorgane und für die Gemeindebehörden eine erhebliche Mehrarbeit.

Gegenüber dem von einzelnen Seiten erhobenen Vorwurf, die Verwaltungskosten der Berufsgenossenschaften seien zu hoch, ist folgendes zu sagen. Selbstverständlich sind die Genossenschaftsorgane stets bemüht gewesen, die unter den gegenwärtigen Verhältnissen besonders gebotene Sparsamkeit zu üben, soweit diese sich mit der Durchführung der gesetzlichen Aufgaben vereinigen läßt. Wenn die Vereinfachung und Verbilligung der Verwaltung sich nicht in dem gewünschten Umfange durchführen läßt, so liegt dies daran, daß die Berufsgenossenschaft auf Reformen der Gesetzgebung, die schon längst als notwendig erkannt sind, noch immer warten muß trotz wiederholter dringender Vorstellungen, die bei der Reichsregierung von den Spitzenverbänden der Landwirtschaft und der Industrie erhoben worden sind. Es ist dies hauptsächlich die noch immer nicht durchgeführte Umstellung der alten Unfallrenten auf Reichsmark, wodurch die Verwaltung außerordentlich erschwert wird, und der seit vielen Jahren geforderte, aber beim Reichstage noch immer auf Schwierigkeiten stoßende Wegfall der kleinen Renten (unter 20 v. H.), deren Fortbestehen erhebliche Verwaltungsarbeit verursacht, ohne daß sie für die Rentenempfänger von nennenswertem wirtschaftlichen Wert sind. Die Abstellung dieser unhaltbar gewordenen Mißstände muß nun endlich von dem neuen Reichstage erwartet werden, und erst dann wird die Verwaltung der Berufsgenossenschaft sich weiter vereinfachen und verbilligen lassen. Aber auch jetzt schon trifft der Vorwurf nicht zu, daß die Verwaltungskosten im Verhältnis zu den Gesamtausgaben zu hoch seien, da von

den letzteren höchstens 15 v. H. auf Verwaltungskosten einschli. 2 1/2 v. H. Hebe- und Sammelgebühren entfallen, während 85 v. H. für Entschädigungen (Renten, Heilkosten, Sterbegelder, Abfindungen u. dergl.) Verwendung finden. Dieser Bombhundertfuß der Verwaltungskosten erreicht noch nicht einmal die Höhe der in der Vorkriegszeit entstandenen Verwaltungskosten.

Die aus Kreisen mit hoher Grundsteuer wiederholt geäußerte Klage, daß die veraltete Grundsteuer ein ungeeigneter Maßstab für die Beitragsberechnung sei und durch einen anderen Beitragsmaßstab ersetzt werden müsse, kann zurzeit keine Berücksichtigung finden, da ein anderer geeigneter Maßstab nicht zur Verfügung steht und zunächst abgewartet werden muß, in welcher Form die vorläufige Grundvermögenssteuer ihre endgültige gesetzliche Regelung finden wird.

Wenn von Genossenschaftsmitgliedern in Kreisen mit hoher Grundsteuer geltend gemacht wird, daß die Bemessung des Vorschusses nach einem festen Bombhundertfuß der Grundsteuer ungerecht sei und die Mitglieder mit hoher Grundsteuer zu sehr belaste, so muß zwar zugegeben werden, daß diese Belastung manchen Landwirt schwer treffen wird; sie dürfte aber für ihn insofern erträglich sein, als seine Besitzung bei einer hohen Grundsteuer verhältnismäßig wertvoll ist, und er daher leichter Kredit findet als ein Besitzer mit niedriger Grundsteuer und minderwertigem Boden. Überdies findet der in Kreisen mit hoher Grundsteuer verhältnismäßig zuviel gezahlte Beitrag einen Ausgleich bei der ordentlichen Umlage, bei der dieser Betrag zu Gunsten der betroffenen Mitglieder in Anrechnung kommt, so daß sie dann weniger zu zahlen haben. Jedenfalls ist es bei der Ausschreibung einer Vorschußumlage nicht möglich, den Vorschuß anders als einheitlich in Prozenten der Grundsteuer zu erheben.

Die vorstehenden Ausführungen werden für die Leser der Zeitschrift zur Aufklärung dienen und hoffentlich dazu beitragen, daß die ausgeschriebenen Vorschußbeiträge pünktlich gezahlt werden, soweit einzelne Genossenschaftsmitglieder nicht besondere Gründe geltend machen können, daß ihnen der Beitrag gestundet wird. Ein völliger Erlaß der Zahlung, der vielfach beantragt wird, ist gesetzlich ausgeschlossen, da nach der Reichsverkehrsordnung (§ 1026) ein Beitrag nur im Falle der fruchtlosen Zwangsvollstreckung als uneinziehbar gilt, worauf es wohl kein Landwirt ankommen lassen wird. Bereinzelt wird von Genossenschaftsmitgliedern noch versucht, sich dadurch der Beitragszahlung zu entziehen, daß sie erklären, aus der Genossenschaft auszutreten; dies ist eine irrtümliche Auffassung, die heute nicht mehr vorkommen sollte, da es allgemein bekannt sein muß, daß die Reichsunfallversicherung eine Zwangsversicherung ist, aus der niemand austreten kann. Mehrfach ist von Genossenschaftsmitgliedern oder von ganzen Gemeinden beantragt worden, den Beitrag zu ermäßigen, da er zu hoch bemessen sei. Auch diesen Anträgen kann aus gesetzlichen Gründen nicht stattgegeben werden, es sei denn, daß die Grundsteuer, nach der der Vorschußbeitrag berechnet worden ist, nicht stimmt und der Berichtigung bedarf.

Stundungsgesuche sind mit näherer Begründung beim zuständigen Sektionsvorstand (Kreis- oder Stadtausschuß) anzubringen, dem die Entscheidung hierüber vom Genossenschaftsvorstande übertragen worden ist. Die Gesuche werden mit Wohlwollen geprüft werden und haben vorzugsweise Anspruch auf Berücksichtigung, wenn sie aus wirtschaftlichen Gründen kommen, die auf Grund des Erlasses des Reichsfinanzministers vom 22. 9. 1924 durch das zuständige

Landesfinanzamt zum „Notgebiet“ erklärt worden sind. In diesen Fällen wird auch die Berufsgenossenschaft davon absehen, die sonst üblichen Zinsen für den gestundeten Beitrag (1 v. H. monatlich) zu fordern. Wir wollen hoffen, daß in nicht allzu vielen Fällen Stundung bewilligt werden muß, und daß es unsere Landwirtschaft recht bald wieder gut genug geht, um die Beiträge zur landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft ohne Schwierigkeit aufbringen zu können.

Die Magistrate, Gemeinde- und Guts-Vorstände werden ersucht, vorstehende Ausführungen in ortsüblicher Weise zur Kenntnis der landw. Betriebsunternehmer zu bringen.

Groß Strehlitz, den 15. März 1925.  
Der Landrat.

### N a c h t r a g

zur Ordnung für die Erhebung einer Kreissteuer von der Erlangung der Erlaubnis zum ständigen Betriebe der Gastwirtschaft, Schankwirtschaft oder des Kleinhandels mit Branntwein oder Spiritus im Kreise Groß Strehlitz vom 6. 5./11. 7. 1922

Auf Grund des Kreistagsbeschlusses vom 29. 1. 1925 Punkt 19 der Tagesordnung wird nachfolgende Abänderung und Ergänzung der Steuerordnung betr. Erhebung einer Kreissteuer von der Erlangung der Erlaubnis zum ständigen Betriebe der Gastwirtschaft, Schankwirtschaft oder des Kleinhandels mit Branntwein oder Spiritus im Kreise Gr. Strehlitz vom 6. 5./11. 7. 1922 erlassen:

§ 2 erhält folgende Fassung:

Die Steuer beträgt, wenn die Erlaubnis zur Errichtung einer neuen Wirtschaft (eines neuen Kleinhandels) erteilt ist,

- 5 v. H. des dem erlaubnispflichtigen Betriebe gewidmeten Anlage- und Betriebskapitals und
- 10 v. H. des aus dem Betriebe erzielten Jahresertrages.

Für Erlaubniserteilungen an Personen, die ihren ständigen Wohnsitz außerhalb des Deutschen Reiches haben, wird die Steuer auf das 10 fache vorgenannter Sätze erhöht. Erhebt eine kreisangehörige Gemeinde eine Schankkonzessionssteuer, so ermäßigen sich die Kreissätze um den von der Gemeinde erhobenen Satz, höchstens jedoch bis zur Hälfte.

§ 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Im Falle der Uebertragung einer bestehenden Wirtschaft (eines bestehenden Kleinhandels) an einen anderen Gewerbetreibenden, beträgt die Steuer

- a) innerhalb des ersten Jahres nach Erlaubniserteilung an den Vorgänger . . . . . 100 %
- b) bei wiederholter Uebertragung innerhalb des ersten Jahres . . . . . 200 %
- c) bei Uebertragung innerhalb des 2. und 3. Jahres . . . . . 90 %
- d) bei Uebertragung innerhalb des 4. und 5. Jahres . . . . . 80 %
- e) bei Uebertragung innerhalb des 6., 7. und 8. Jahres . . . . . 70 %
- f) bei Uebertragung innerhalb des 9. und 10. Jahres . . . . . 60 %
- g) bei Uebertragung nach dem 10. Jahre . . . . . 50 %

desjenigen Steuersatzes, welcher nach § 2 für den Fall der Errichtung einer neuen Wirtschaft — eines neuen Kleinhandels — zu entrichten wäre.

## Im § 7

wird zwischen dem 1. und 2. Absatz folgender Absatz eingeschaltet:

Steht bei Festsetzung der Steuer der Betrag des einen oder des anderen der beiden Veranlagungsmaßstäbe nicht fest, dann wird er geschätzt und die Steuer vorbehaltlich späterer, endgültiger Festsetzung veranlagt und erhoben.

§ 9 erhält folgende Fassung.

Wer eine ihm gemäß § 7 obliegende Auskunft nicht rechtzeitig oder nicht in der vorgeschriebenen Form erstattet, wird, insofern nicht nach den bestehenden Gesetzen eine höhere Strafe verwirkt ist, mit einer Geldstrafe bis zu 150 G.-Mk. bestraft.

Die Strafe wird vom Kreisaußschuß Gr. Strehlig festgesetzt und ist an die Kreiskommunalkasse in Gr. Strehlig zu zahlen.

Dieser Nachtrag tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Groß Strehlig, den 12. Juni 1924.

**Der Kreisaußschuß.**

Grospietsch. Graf von Strachwitz. Ruhnert. Wiczorek.

Bollzogen auf Grund des Kreistagsbeschlusses Nr. 19 vom heutigen Tage.

Groß Strehlig, den 29. Januar 1925.

**Die Urkundskommission**

**des Kreistages des Kreises Groß Strehlig.**

gez. Wiczorek. Graf von Strachwitz. Suhs.

Der Vorsitzende

Der Protokollführer

gez. Grospietsch.

gez. Meyer.

Landrat.

Kreisaußschuß-Obersekretär.

Die Genehmigung wird zunächst auf die Dauer eines Jahres mit dem Vorbehalt erteilt, auf Antrag vor Ablauf der Frist die Genehmigung geeignetenfalls zu verlängern und mit der Maßgabe, daß aus dieser Genehmigung keine Ansprüche irgend welcher Art gegen das Reich oder den Staat hergeleitet werden dürfen, falls etwa das Reich oder der Staat diese Steuer für sich in Anspruch nehmen oder eine andere Regelung treffen sollte. (§ 19 des Kreis- und Provinzialabgabengesetzes vom 23. 4. 1906 in der Fassung vom 13. Novbr. 1923 in Verbindung mit dem Min. Erl. vom 8. März 1924 — IV St. 61 II bezw. II A 2 400 (Min. Bl. i. B. S. 297).

Oppeln, den 14. März 1925.

**Der Regierungspräsident.**

Id 11 A Nr. 880. J. U.: gez. Unterschrift.

Vorstehender Nachtrag wird hiermit veröffentlicht.

Groß Strehlig, den 19. März 1925.

**Der Vorsitzende des Kreisaußschusses.**

Grospietsch.

### Unfälle auf Eisenbahn-Übergängen.

Immer wieder kommen Unfälle an Eisenbahn-Übergängen namentlich dort vor, wo die Übergänge durch Schranken nicht geschützt sind. Zumeist entstehen diese Unfälle dadurch, daß entweder die Wagenführer versuchen noch vor dem Zuge, dessen Geschwindigkeit sie unterschätzen, über das Gleis zu kommen, oder daß sie es an der nötigen Aufmerksamkeit fehlen lassen und nicht bemerken, daß der Zug sich nähert.

Ich nehme wiederholt Veranlassung die Ortsbehörden anzuweisen, die Ortsinsassen in geeigneter Weise auf die Gefahren, die ihnen bei Ueberschreiten der Eisenbahn-Übergänge begegnen können, aufmerksam zu machen.

Groß Strehlig, den 13. März 1925.

A II. 2175. **Der Landrat.** Grospietsch.

Ich mache auf die in Stück 22 Seite 215 des Regierungsamtsblatts für 1924 veröffentlichte Polizeiverordnung betr. die Lagerung von Ammonsalpeter und von Ammonsalpeter enthaltenden Mischsalzen und Gemengen aufmerksam und ersuche die Ortspolizeibehörden, für die Beachtung und Durchführung der Polizeiverordnung zu sorgen.

Groß Strehlig, den 12. März 1925.

A II. 2176.

**Der Landrat.**

Bei Beginn der Pflanzzeit nehme ich erneut Veranlassung, alle beteiligten Kreise vor dem Ankauf von Obstbäumen von Hausierern zu warnen. Der Verkauf von Obst-pp. Bäumen durch Händler im Umherziehen ist durch § 56 der Reichsgewerbeordnung verboten. Die Kreisverwaltung ist bereit, den Bezug von guten Obstbäumen für die Gemeinden zu vermitteln.

Groß Strehlig, den 13. März 1925.

A II. 2105.

**Der Landrat.** Grospietsch.

Den Magistraten, Gemeinde- und Guts-Vorständen des Kreises bringe ich meine Rundverfügung vom 6. 8. 1920 — A II 4785 — betreffend Einreichung eines Verzeichnisses der im dortigen Bezirk vorhandenen ungekörten Hengste in Erinnerung. Der Erledigung sehe ich nunmehr bestimmt bis zum 30. 3. d. Js. entgegen.

Fehlanzeige erforderlich.

Groß Strehlig, den 12. März 1925.

A II. 2116.

**Der Landrat.** Grospietsch.

Die im hiesigen Landratsamt bestehende Stadtbibliothek ist wiederum durch Neuanschaffung von 87 Bänden erweitert worden. Die Bücherausgabe findet an den bisherigen Tagen bezw. Zeiten statt.

Groß Strehlig, den 14. März 1925.

A. II 1451.

**Der Landrat.** Grospietsch.

Bestätigt die Wiederwahl des Bauers Anton Knopp zum Gemeindevorsteher, die Wahl des Bauers Wilhelm Koppa zum I. Schöffen, die Wahl des Halbbauers Karl Figura zum II. Schöffen, die Wahl des Gasthausbesitzers Anton Woitalla zum Schöffenstellvertreter für die Gemeinde Boremba.

Bestätigt die Wiederwahl des Gärtners Franz Rebus zum I. Schöffen, die Wahl des Häuslers Albin Pietrel zum II. Schöffen, die Wahl des Bauers Theodor Cholera zum Schöffenstellvertreter für die Gemeinde Niedersowig.

Bestätigt die Neuwahl des Häuslers Ignaz Wicher zum Gemeindevorsteher, die Neuwahl des Maurers Johann Jadasch zum I. Schöffen, die Neuwahl des Häuslers Philipp Juraschek zum II. Schöffen, die Neuwahl des Arbeiters August Scholz zum Schöffenstellvertreter für die Gemeinde Chorulla.

Groß Strehlig, den 13. März 1925.

**Der Landrat.**

Hierzu eine Beilage.

von

ein

Ti

Bre:

# Beilage

zu Stüd 11 des „Groß Strehliger Kreisblattes“

vom 25. März 1925.

Bestätigt die Wahl des Gasthausbesizers Theofil  
Paída aus Oberwiz zum Vorsitzenden des Spritzenver-  
bandes Oberwiz.

Bestätigt der Aufseher Franz Kania aus Ottmuth als  
Vollziehungsbeamter für den Amtsbezirk Ottmuth.

Bestätigt der Einlieger Jacob Ruschin aus Ottmuth  
als Gemeindebote und Nachtwächter für die Gemeinde  
Ottmuth.

Groß Strehlig, den 14. März 1925.

Der Landrat. Grospietsch.

**Gerade für  
Wollwäsche-**

**PERSIL**

Jumper, Westen, Strickkleider, all die  
modernen Sachen in ihren mannigfaltigen  
Arten und Farben, lassen sich  
hervorragend mit Persil waschen; sie  
werden prachtvoll im Aussehen und  
behalten die Form. — Man wäscht  
Wollsachen natürlich immer handwarm.

Von verschiedenen Seiten dazu angeregt, unterhalte ich  
vom 1. April d. Js. ab in

**COSEL O.-S., Wallstraße Nr. 11**

eine Zweigstelle meines Büro's für

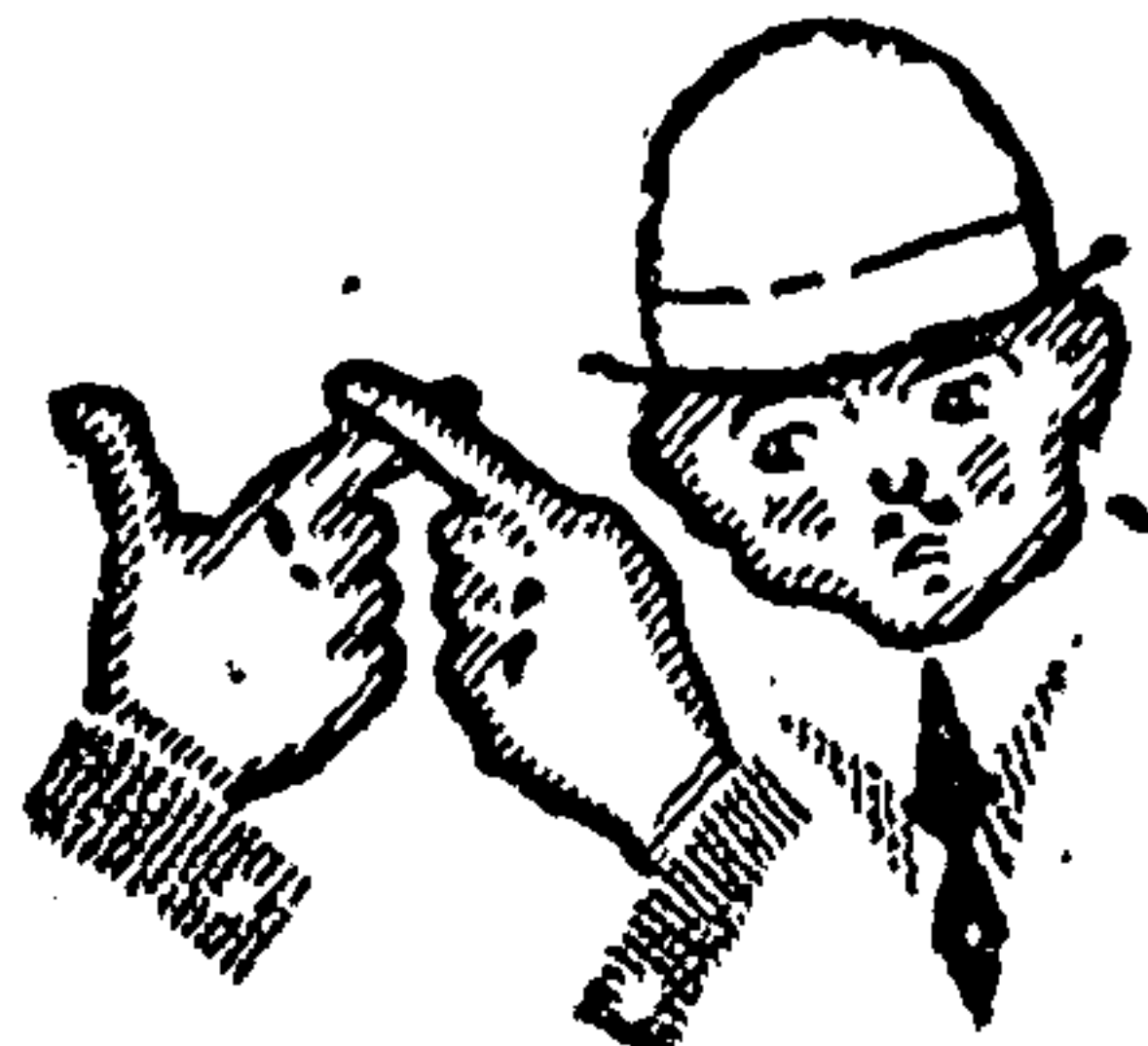
**Tiefbau u. Vermessungswesen**

Eisenbahn — Wege — Wasserbau — Drainagen —  
Vermessungen mit amtlicher Gültigkeit  
für Kataster und Grundbuch u. a. m.

**ALEXANDER RATH**

Ingenieur und staatl. vereid. Landmesser  
Gerichtlich vereid. Sachverständiger.

Breslau XIII, Augustastr. 103. Tel. R. 1200.



Versichern ist, so sprach Herr Meier  
von Meien und auch garnicht teuer.  
Der Beitrag wird mich nicht gereuen!

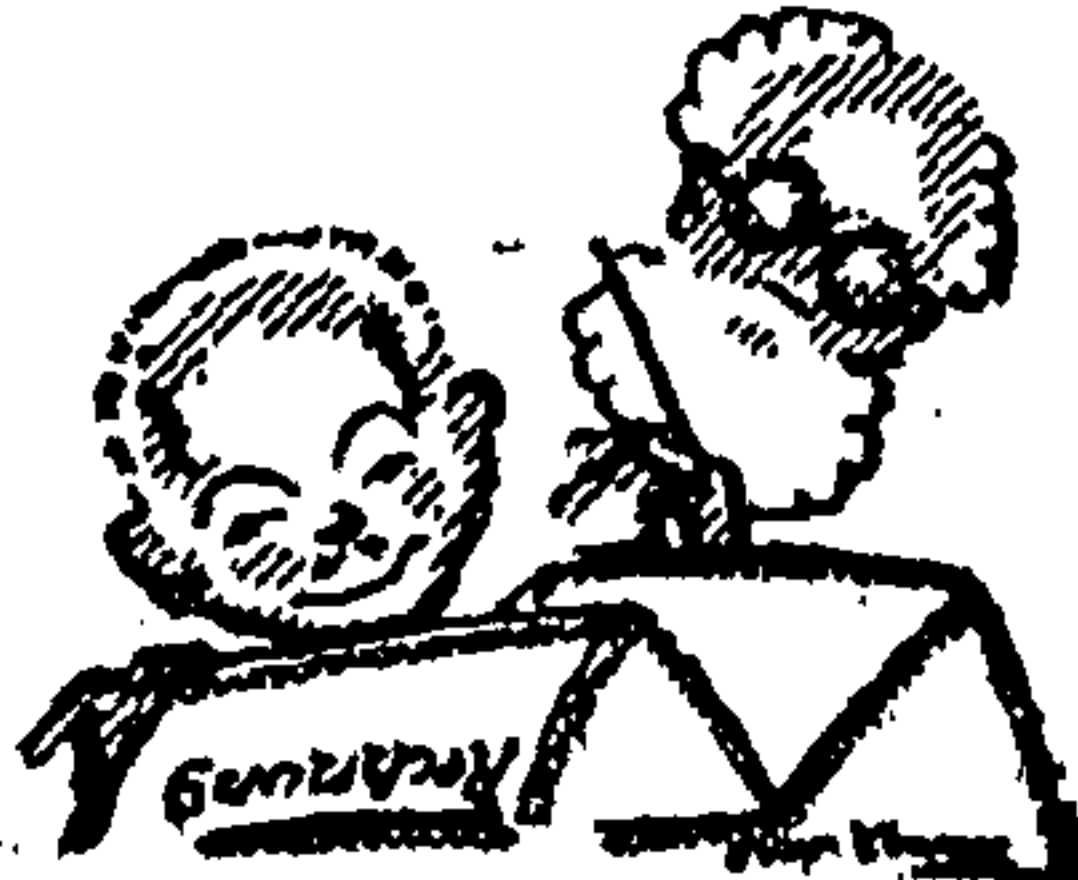


Flugs läuft er sich den Mitgliedschaft an

Die Wartezeit ist kaum vorüber —



Belam er Schmerzen schon und Fieber.  
Der Doktor bannte die Gefahr — und



Schrieb ein großes Honorar.  
Das brüdt Herrn Meier garnicht sehr  
Ja, wenn er nicht versichert wär!  
Die Firma ist ja weltbekannt:  
**Selbsthilfe für den Mittelstand!**

Verlangen Sie unsere Drucksachen!

**Selbsthilfe**

Krankenversicherung für den Mittelstand a. Gegenf.

Breslau 16, Tiergartenstr. 55/57

Geschäftsstellen in:

Beuthen D.-S., Bahnhofstr. 31.

Breslau, Am Hauptbahnhof 2.

Gleiwitz D.-S., Nicolaisstr. 25.

Ratibor D. S., Wilhelmstr. 13.

Vertreter an allen Orten.

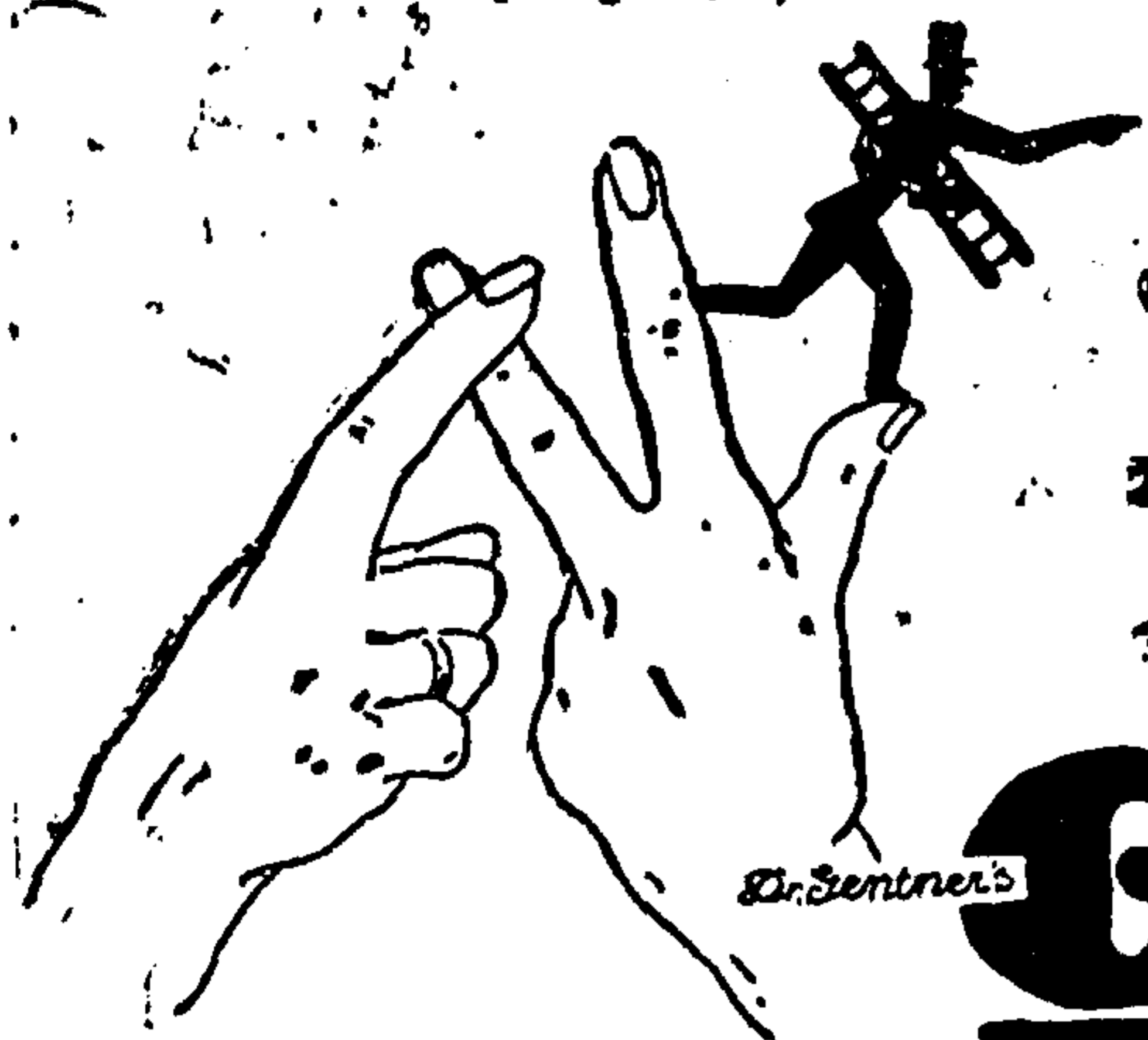
**Schreibhefte** und alle **Schulbedarfsartikel**

sonstigen auch für Wiederverkäufer

**Georg Hübner's Papierhandlung.**

### 3 kurze Fragen:

1. Ist Ihnen bekannt, daß die sauerstoffhaltigen, sogenannten „selbsttätigen“ Waschmittel die Wäsche beim Kochen zerfressen? Wissen Sie, daß Prof. Heermann, langjähriger früherer Leiter der Textabteilung des Staatl. Materialprüfungsamts festgestellt hat: 1 kg aktiver Sauerstoff vernichtet ca. 10 kg Wäschefaser?
2. Dürfen wir Ihnen ein absolut unschädliches, sauerstoffreies Waschmittel empfehlen? Es macht Seifenzusätze vollständig überflüssig!



**Goldperle**  
mit Schmirselfeife

## Zur Saat Siegeshafer

I. Abfaat  
verkauft Walzmühle  
**Graeber & Böhm**  
Zawadzki D/G.

## Gebetbücher

deutsch und polnisch  
**G. Hübner, Buchhdlg.**

Die zur Konrad Mendel'schen Kontursmasse gehörigen Warenbestände im Tagwerte von Mark 710.— gelangen am **Montag, den 30. März cr. mittags 12 Uhr** im Mendel'schen Geschäftslokal in Sandowiz im Ganzen meistbietend zur Versteigerung.

Bietungskaution 150 Mark.

Die Warenbestände können eine Stunde vorher besichtigt werden.

Groß Strehlig, den 21. März 1925.

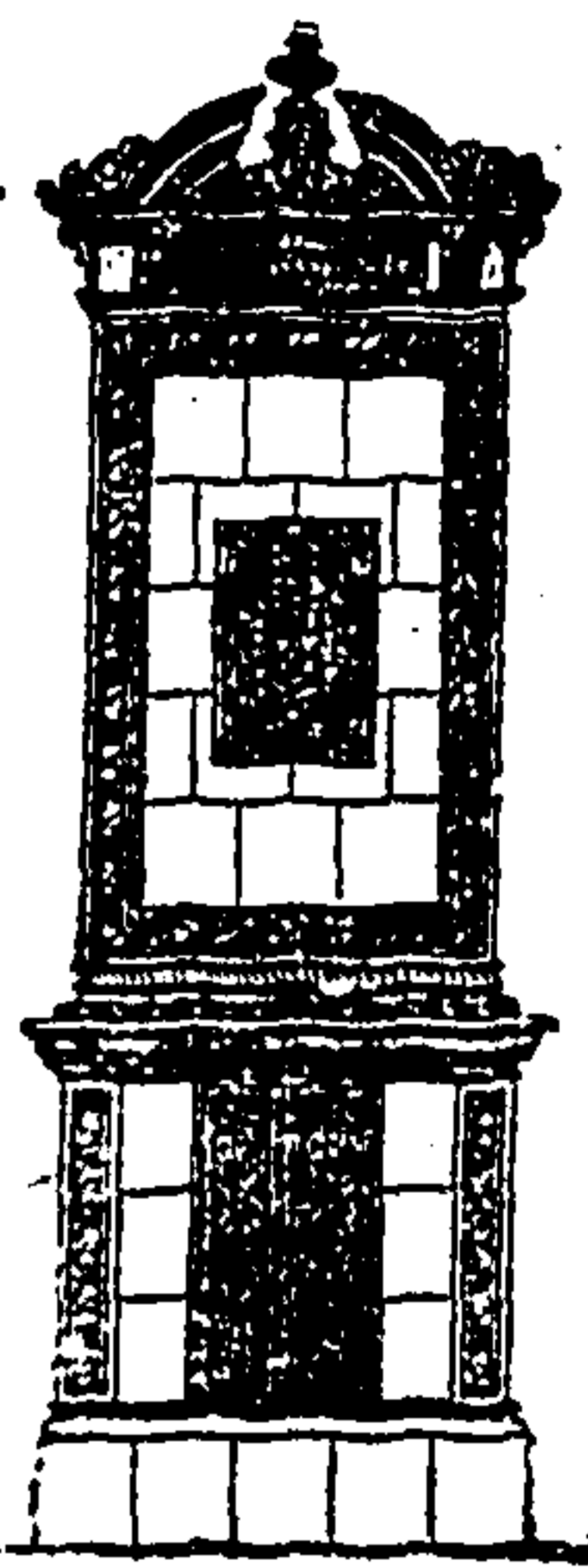
Stokowy, Kontursverwalter.

### Zwangs-Versteigerung.

Mittwoch, d. 1. April d. Js. vorm. 9½ Uhr werde ich in Groß Strehlig Hotel Kaiserhof 1 Einscharpflug, 2 Rübenschneider, 1 Schrottmühle 1 alter Schreibtisch, 1 neue Nähmaschine, 2 Centrifugen (Union) 10 Drahtreifenmängel, 1 Motorradreifen, 1 Motorrad, und ein Damenrad öffentlich meistbietend gegen Barzahlung versteigern. Der Verkauf findet bestimmt statt.

Keil,

Obergerichtsvollz. in Gr. Strehlig



**H. TOCZKOWSKI, Ofenfabrik,**  
Groß Strehlig, vis à vis der Gasanstalt  
empfiehlt sich für Übernahme sämtlicher Ofenarbeiten.



Grizner-, Triumph-, Brennabor-, Express-, Presto-  
**Fahräder,**  
Mäntel und Schläuche,  
beste Qualität,

zu billigsten Preisen.

Sämtliche Ersatzteile. Reparaturen werden fachmännisch ausgeführt. Eigene Emailier-Anstalt

**TH. STANNEK, Bogolin.**

## Preußische Staats-Lotterie

25. (251.) Klassen-Lotterie.

**Höchstgewinne**

auf ein ganzes Los

**1 Million R.-M.**

auf ein Doppellos

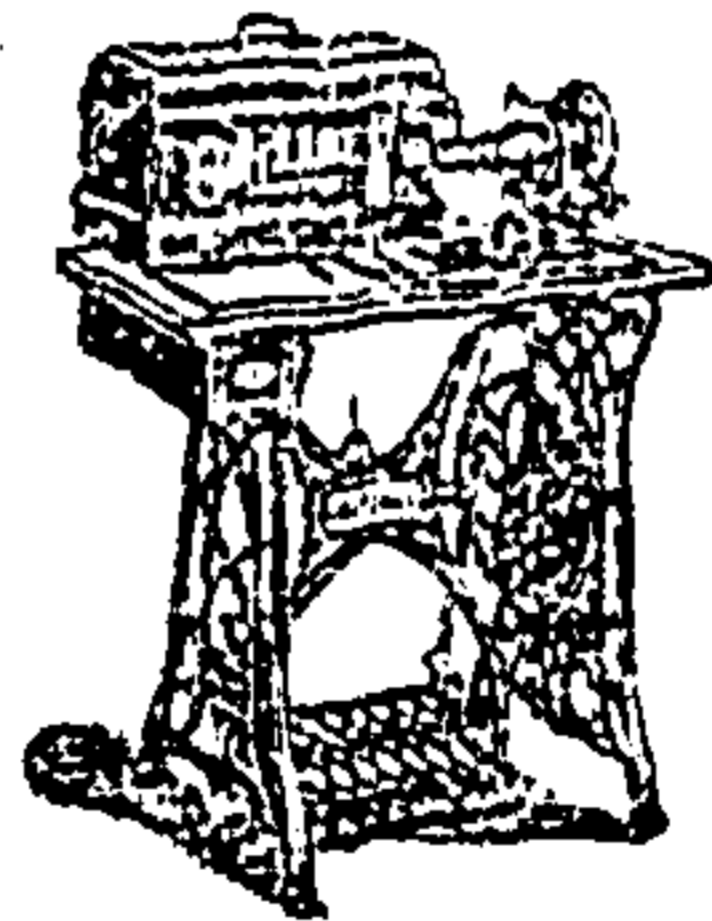
**2 Millionen R.-M.**

Zur 1. Klasse sind Lose in allen Teilungen abzugeben.

1 Doppellos	$\frac{1}{1}$	$\frac{1}{2}$	$\frac{1}{4}$	$\frac{1}{8}$
48 M.	24 M.	12 M.	6 M.	3 M.

**G. Hübner, Staatl. Lotterie-Einnehmer.**

Postcheckkonto Breslau 13 013.



In jedes Haus gehört eine deutsche  
**Grizner-Nähmaschine.**

Sämtliche Modelle und Größen, auch versenkbare Maschinen stets am Lager. Ersatzteile für alle Systeme. Eigene Reparaturwerkstatt  
**TH. STANNEK, Bogolin.**

Sämtliche Landwirtschaftliche Maschinen zu Fabrikpreisen, Ersatzteile stets auf Lager. Reparaturwerkstatt.  
**Th. Stannek, Bogolin.**

## Schlesien

## Ein Heimatbuch

von Wilh. Müller-Rüdersdorf  
Preis 5.50 Mark.

**G. Hübner, Buchhandlung.**